

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2008

18. Jahrgang

30. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

- 31 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Namen der Beisitzer und Beisitzerinnen des Kommunalwahlausschusses der Stadt Mettmann und ihrer Stellvertretung für die Kommunalwahl 2009
- 32 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am Montag, 16. Juni 2008, 17:30 Uhr, Rathaus der Stadt Mettmann, Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 33 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2008
- 34 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße -, 1. Änderung
- 35 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung der 31. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße -
- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung) 8. Flächennutzungsplanänderung - Zur Gau / Eistringhaus -
- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung) Bebauungsplan Nr. 65A - Zur Gau / Eistringhaus -
- 38 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Anhörung zur Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt
Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals: Mettmann, Markt

31

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Namen der Beisitzer und Beisitzerinnen des Kommunalwahlausschusses der
Stadt Mettmann und ihrer Stellvertretung für die Kommunalwahl 2009**

Die Namen der Beisitzer und Beisitzerinnen des Kommunalwahlausschusses der Stadt Mettmann und ihrer Stellvertretung für die im Jahre 2009 durchzuführende Kommunalwahl werden gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 in ihrer z.Zt. geltenden Fassung wie folgt bekannt gemacht:

Beisitzer

Caspar, Christian
Düsseldorfer Straße 101, Mettmann

Iven, Ottokar
Gartenstraße 9, Mettmann

Ratajczak, Marc
Dresdner Straße 37, Mettmann

Ganteführ, Inge
Bahnstraße 60 g, Mettmann

Stöcker, Ute
Diepensiepen 11, Mettmann

Becker, Berthold
Quantenberg 43, Mettmann

Denstorff, Christian
Hofstadt 6, Mettmann

Kampen, Hans-Günther
Nordstr. 122, Mettmann

Brinkmann, Günter
Hasseler Str. 57, Mettmann

Köster, Hanna
Am Altenbruch 43, Mettmann

Stellvertreter

Bellin, Andreas
Wielandstraße 13, Mettmann

Mick-Teubler, Annette
Jörissenstraße 10, Mettmann

Nolte, Wilhelm
Eifelstraße 5, Mettmann

Riekemann, Andreas
Am Ellershof 16, Mettmann

Siepen, Werner
Kantstr. 11, Mettmann

Fischer, Horst-Dieter
Goldberger Str. 54, Mettmann

Petschull, Wolfgang
Kaldenberger Weg 19, Mettmann

Ordon, Henry
Am Zaunbusch 44, Mettmann

Müller, Klaus
Georg-Fischer-Straße 10, Mettmann

Liebfried, Doris
Grafschaftstr. 10 c, Mettmann

Mettmann, den 19. Mai 2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

32

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum Montag, 16. Juni 2008
Zeit 17:30 Uhr
Ort Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Tagesordnung:

Bürgerfragestunde:

Vor Beginn des öffentlichen Teils findet eine Bürgerfragestunde statt.

A) Öffentlicher Teil

- 1.) Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung vom 25. Februar und 10. März 2008
- 2.) Jahresrechnung 2007; hier: Einbringung
- 3.) Sachbericht über die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf einen Schulabschluss
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 2. Halbjahr 2008
- 5.) Mitteilungen der Verwaltung
- 6.) Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

- 7.) Mitteilungen der Verwaltung
- 8.) Verschiedenes

gez. Götte
Vorsitzende

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) in Verbindung mit §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 624/1 SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und dem ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung (GV NRW S. 574) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath am 10. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.048.471 EURO
in der Ausgabe auf	1.048.471 EURO

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	30.000 EURO
in der Ausgabe auf	30.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 120.566 EURO festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	79.535,69 EURO
Entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2007 =	1.260
Stadt Wülfrath	41.030,31 EURO
Entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2007 =	650

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V. mit § 79 Absatz 5 GO NW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28. April 2008 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vom 10. März 2008 vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 29. April 2008

gez. Götte
Vorsitzende der Verbandsversammlung

34

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 101 – Düsseldorfer Straße / Heinestraße -, 1. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße -, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und wird begrenzt im

Norden durch die Düsseldorfer Straße

Osten durch die Hubertusstraße

Süden durch die Heinestraße und den Stichweg zu den Häusern Heinestraße 46 - 54 und die nördlichen Grenzen der Grundstücke Auf dem Hüls 11 und 13

Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Düsseldorfer Straße 193 und Auf dem Hüls 7 - 9

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 - Düsseldorfer Straße/Heinestraße -, 1. Änderung wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Verkehrsgutachten, Schallgutachten und Bodengutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2008 bis 11.07.2008 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

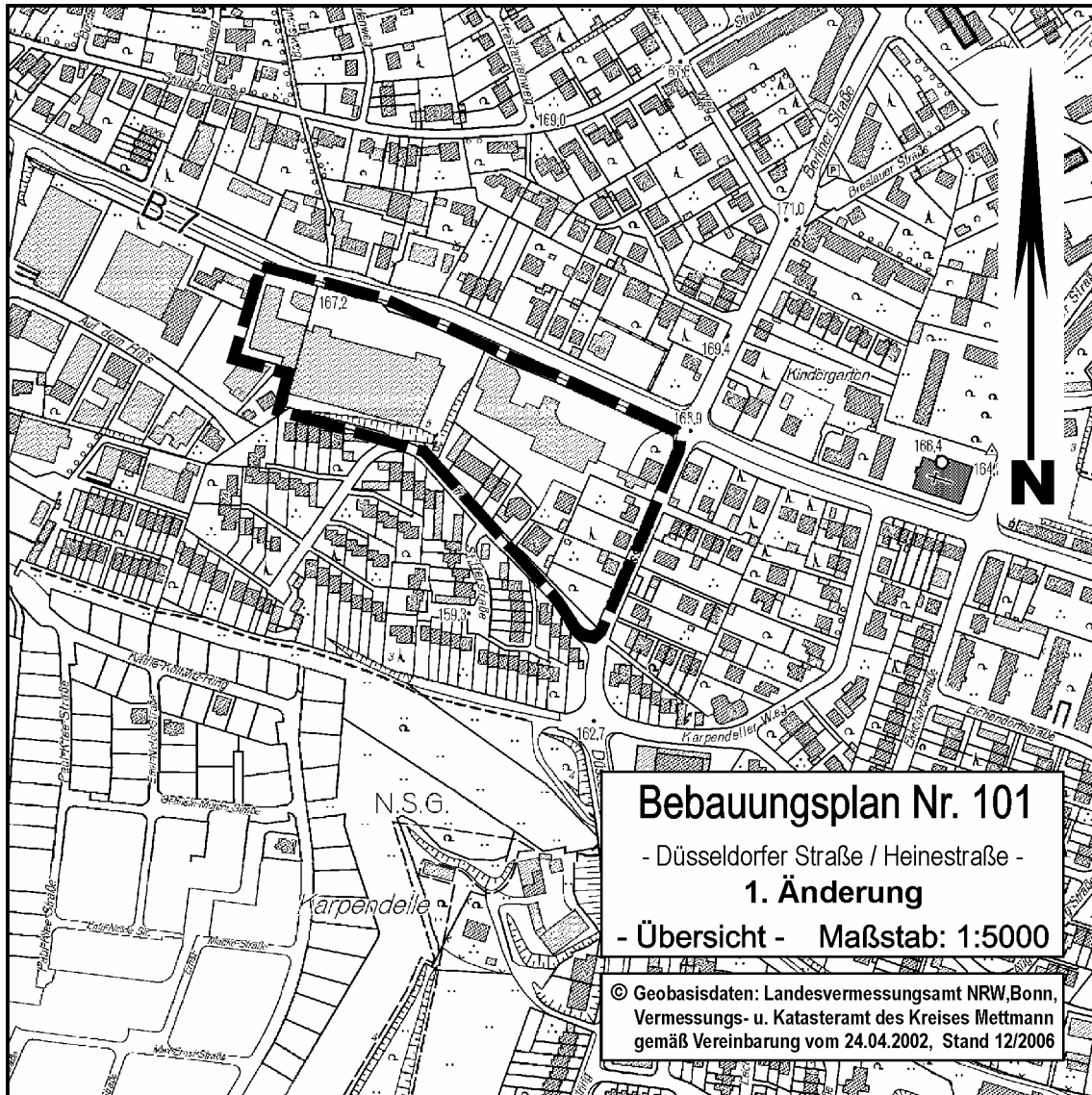
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 16.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



35

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der 31. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 die öffentliche Auslegung der 31. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und umfasst die Grundstücke Düsseldorfer Straße 175 bis 179 und Hubertusstraße 2.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2008 bis 11.07.2008 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

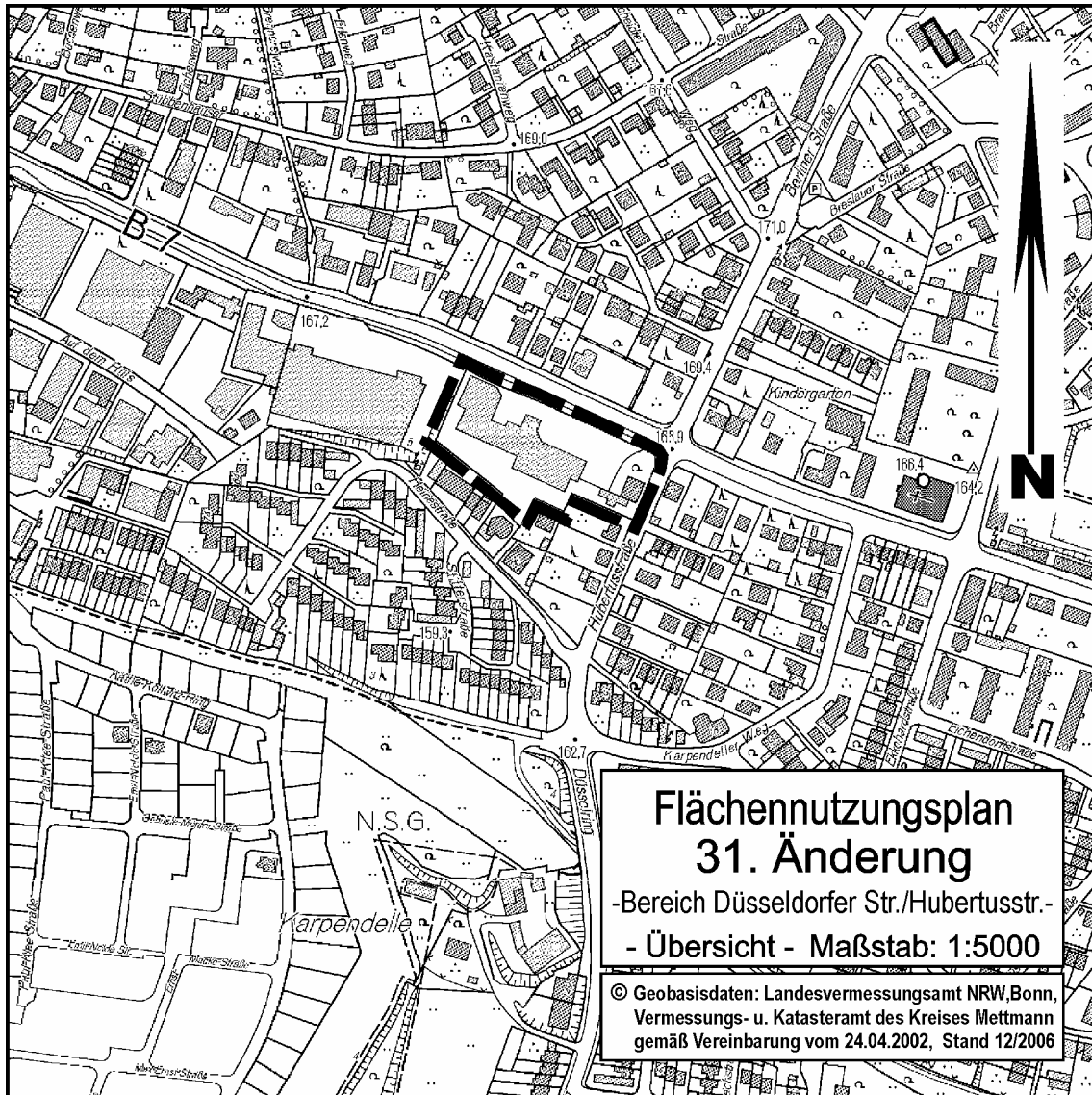
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 16.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



36

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung**

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 02. Juni 2008 bis Dienstag, 17. Juni 2008

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstraße 85, Mettmann.

8. Flächennutzungsplanänderung – Zur Gau / Eistringhaus –

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße in der Gemarkung Mettmann, Flur 11 und umfasst in etwa das Flurstück Nr. 1006 (Gebiet nördlich der Bebauung Eistringhaus).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 8. FNP-Änderung werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann durch die Darstellungen der Änderung ersetzt.

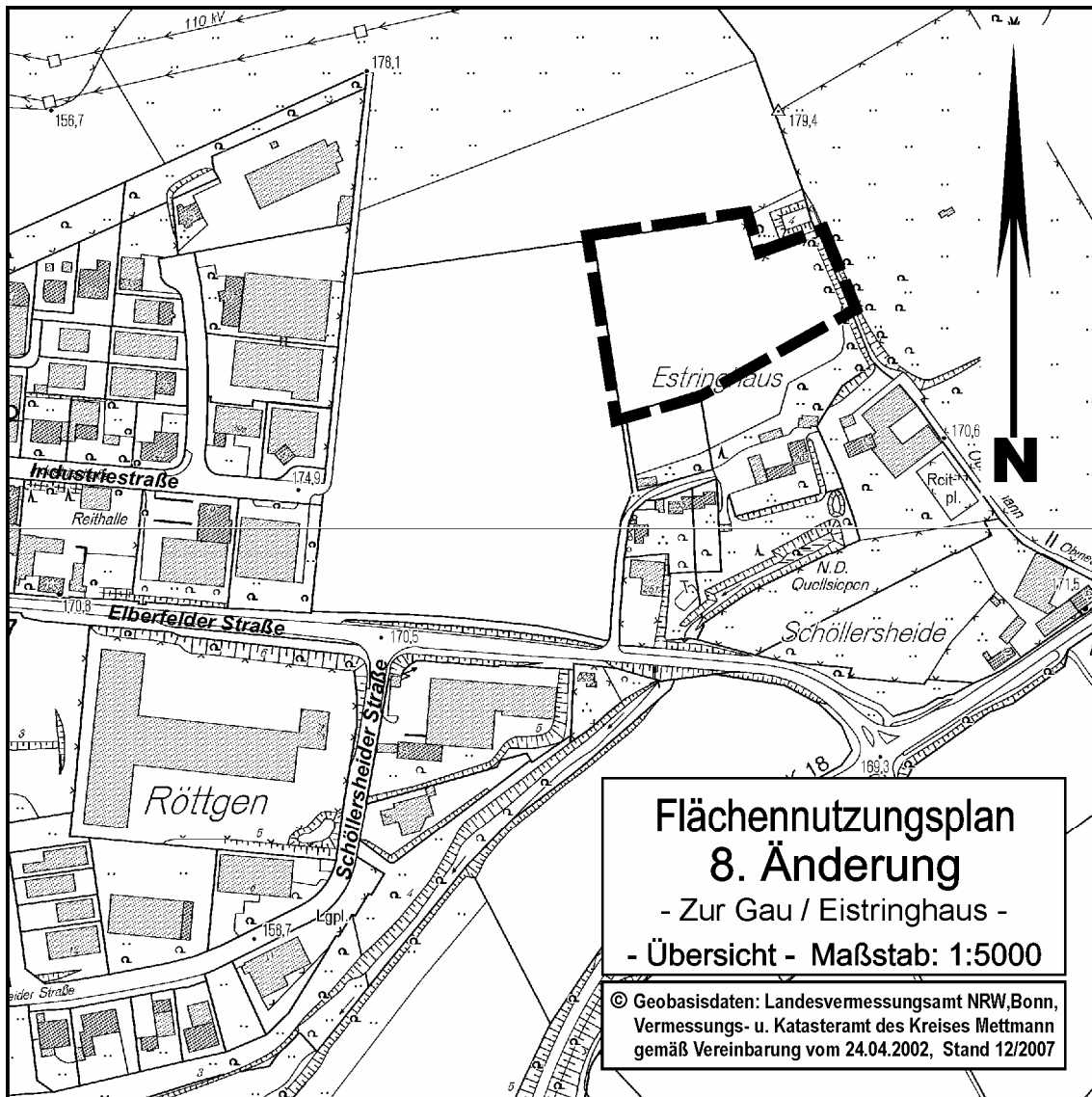
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben.

Mettmann, 27. Mai 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



37

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung**

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 02. Juni 2008 bis Dienstag, 17. Juni 2008

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstraße 85, Mettmann.

Bebauungsplan Nr. 65A – Zur Gau / Eistringhaus –

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße in der Gemarkung Mettmann, Flur 11 und wird begrenzt:

Im Norden durch die östliche Verlängerung des Grünzuges im Norden des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes (Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau)

im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 921, nach Norden hin verlängert bis zum vorgenannten Grünzug tlw. unter Einbeziehung des Flurstückes 1006

im Süden durch die Elberfelder Straße

im Westen durch die östlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 – 39a.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65A werden die in seinen Geltungsbereich fallenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 – Zur Gau – aufgehoben.

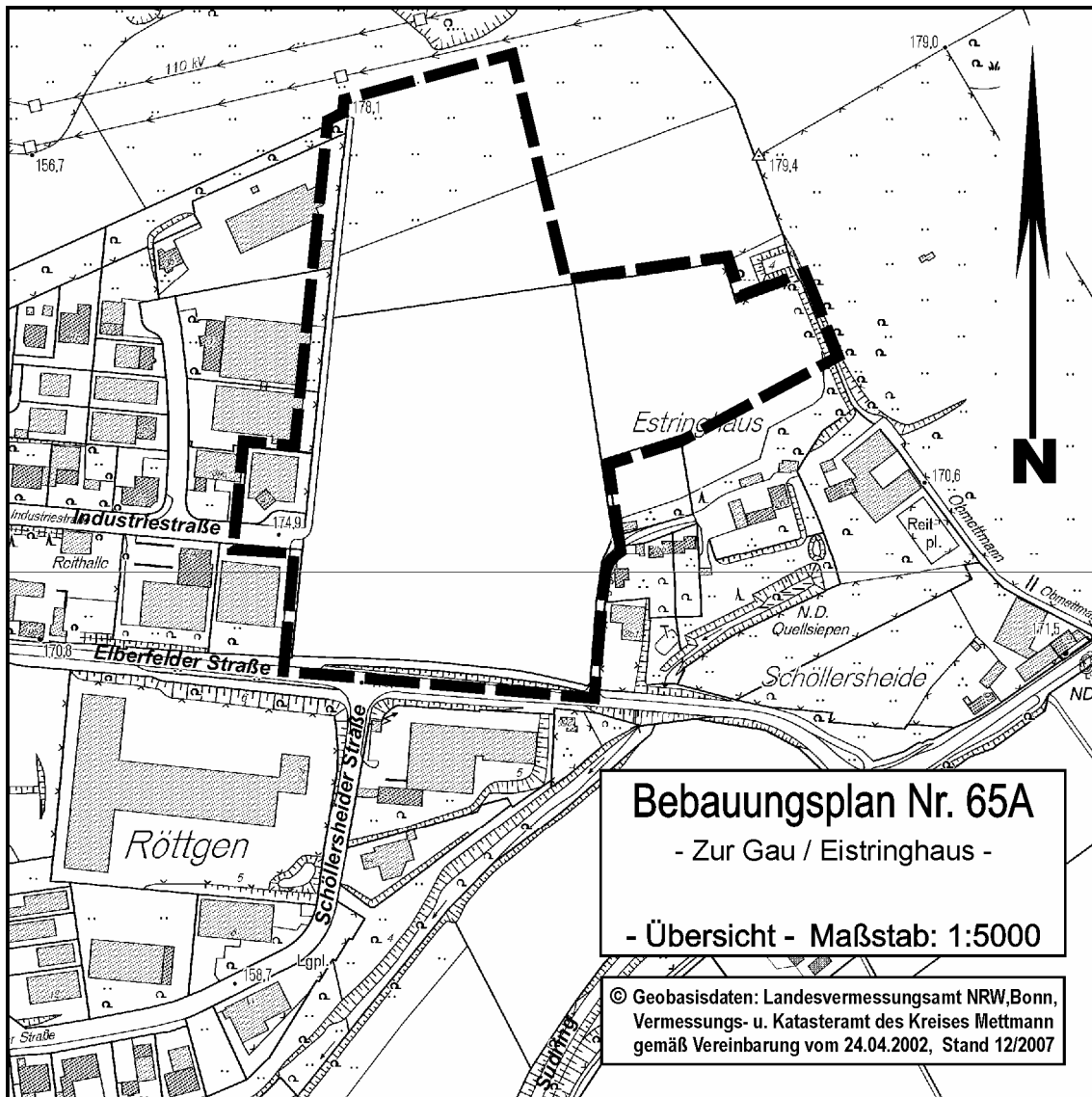
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben.

Mettmann, 27. Mai 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Anhörung zur Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt**

Aufgrund eines berechtigten Einwandes während der Anhörung vom 08.02.2008 bis zum 07.03.2008 erfolgt nun eine geänderte Gebietsausweisung (Eintragungsumfang), daher ist neu anzuhören.

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mettmann beabsichtigt den Stadtgrundriss (siehe beigefügten Lageplan) gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Mettmann aufzunehmen, da mit Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 03.06.2002 der Denkmalwert festgestellt wurde. Die gutachterliche Stellungnahme sowie die Ergänzung bezüglich des geänderten Eintragungsumfanges vom 08.05.2008 liegen der Unteren Denkmalbehörde vor.

Die im Folgenden aufgeführten Flurstücke bezeichnen den Umfang des schützenswerten Stadtgrundrisses:

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals: Mettmann, Markt

Gemarkung,	Flur,	Flurstück:
Mettmann;	22;	31, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 117, 118, 127, 128, 129, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 176, 177, 178, 179, 180, 217, 218, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 232, 233, 236, 237, 251, 253, 261, 262, 263, 264, 284, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 200, 301, 308, 209, 336, 337, 341, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 368, 369, 370, 372, 376, 377, 382, 388.
		67, 83, 239, 265, 355 (Teilbereiche).
Mettmann;	23;	506 (Teilbereiche).
Mettmann;	24;	152, 153, 168, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 313, 320, 380, 435, 529, 542, 543.
		458, 541 (Teilbereiche).

Gemäß § 28 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV NRW S.438) gibt die Stadt Mettmann der Bevölkerung die Gelegenheit, vor der eigentlichen Eintragung bis zum

29.06.2008

Stellung zu nehmen.

Sofern Interesse besteht, die Angelegenheit nochmals zu erörtern, kann bis zum oben genanntem Zeitpunkt ein Termin mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mettmann vereinbart werden.

Die gutachterliche Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Bonn kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mettmann oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02104/980-341, in Zimmer N 208 oder unter 02104/980-342 in Zimmer N 207, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Sollten Bedenken gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung bestehen, ist eine kurze Begründung erforderlich.

Mettmann, den 30.05.2008

Im Auftrag

Geschorec



Anlage zum Eintragungsbescheid vom

(Erstellungsdatum des Planes: 12.12.2007; Ergänzung 28.05.2008)

Mettmann, Markt, Oberstraße, Beckershoffstraße, Kreuzstraße, Freiheitstraße, Mittelstraße, Kleine Mühlenstraße, Mühlenstraße, Ortsgasse, Tanisberg, Ömjang, Adlerstraße

Maßstab: unmaßstäblich

Gemarkung: Mettmann

Flur: s. Text

Flurstück(e): s. Text

Eigentümer: s. Text

■ = Bodendenkmal (§ 2 Abs. 5 DSchG NW)
(Eintragungsumfang der Bekanntmachung v. 08.02.2008)

■ = Bodendenkmal (§ 2 Abs. 5 DSchG NW)
(Ergänzung des Eintragungsumfang)